Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 81 (2016)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baselbieter Heimatblätter

No. 319. VIII. Jahrgang. Preis 10 Cts. 25. November 1893.

Der Kriegsruf

Telephon 1781.

Hauptquartier: 49 Zweierstraße 49 Zürich. Divisionschef: F. u. B. Fornachon, Majore.

Abonnementspreise per Jahr: Schweiz: Fr. 3. 50. Ausland: Fr. 5. 50. Erscheint wöchentlich.

Offizielles Organ der Heilsarmee für die deutsche Schweiz.

Redaktion Verwaltung: 49 Zweierstraße 49 Zürich. Jedes Verlangen nach Aenderung der Abonnement-Adresse soll mit 30 Cts. begleitet sein.

William Booth, General. A. S. und C. S. Clibborn, Commissäre für Frankreich und die Schweiz.

Wie man die Freiheit in Baselland versteht.

Kapitän Emma Huber, April 1892, 17 Tage Gefängniss weil sie eine Versammlung über 9 Uhr hielt.

Kapitän Bertha Schmidt, Mai 1891, 16 Tage Gefängniss, weil sie mit den Liestaler-Soldaten in Scharpen nach Sissach gegangen.

Kapitän Karl Schmidt, Mai 1893, 8 Tage Gefängniss, weil er alle basellandschaftlichen Sünden vereinigt hatte.

Kapitän Adrienne Kilchemann, November 1891, 8 Tage Gefängniss sofort angetreten, weil sie die Versammlung über 9 Uhr ausgedehnt.

Obschon sehr ungern, müssen wir wieder einmal auf die Verfolgungen und Unterdrückungen zurückkommen, denen wir seit drei Jahren im Kanton Baselland ausgesetzt sind und die sich neuerdings gegen uns erhoben haben.

Wir lehnten der Zuversicht, dieser Kanton werde uns, wie andern auch unsere verfassungsmäßigen Rechte nach und nach, wenn nicht dem Wortlaut nach, so doch faktisch einräumen, dem ist aber nicht so, und die Behörden fahren fort, unsere Offiziere in's Gefängniß zu werfen, und zwar ohne ihnen nur die Frist zur Appelation zu geben.

Gegenwärtig sind ihrer drei, worunter ein junges Mädchen, auf je drei Wochen im Zuchthaus in Liestal. Der Eine hat seine Zeit beinahe abgesessen, die beiden Andern haben sie erst angetreten.

Wir zweifeln auch nicht, daß das Verfahren der Regierung allgemein als ein willkürliches angesehen wird, aber niemand ist unabhängig genug, um aufzustehen und seine Stimme dagegen zu erheben. Man will es mit Niemanden verderben und die Sache wird einfach todgeschwiegen.

So kommt es vor, daß zu einer Zeit, wo alles mögliche gethan wird, um nicht nur die Menschen, sondern auch die Thiere vor Mißhandlung zu schützen, ehrbare Schweizerbürger und Bürgerinnen, die nichts anders gethan haben, als von ihren Rechten Gebrauch gemacht, vor die Gerichte gestellt und ins Gefängniß geworfen werden.

Für diejenigen unserer Leser, die nicht auf dem Laufenden der Situation sind, möge hier gesagt werden, daß ein verfassungswidriges Dekret der basellandschaftlichen Regierung unter dem 6. August 1890 uns verbietet, öffentlich oder von Haus zu Haus zu unsern Versammlungen einzuladen, dieselben über 9 Uhr Abends auszudehnen oder Musikinstrumente dazu zu gebrauchen.

Unsere Haltung diesen verfassungswidrigen Verordnungen gegenüber weiß man; wir

(Fortsetzung Seite 4, Spalte 1.)

Kapitän Elise Zuberbühler, September 1890, 14 Tage Gefängniss weil sie die Versammlung nach 9 Uhr ausgedehnt und Tambourin (Komödienmusik) gespielt hat.

Lieutenant Schild, Oktober 1893, 3 Wochen Gefängniss weil er auf der Strasse mit 10 andern Musikanten gespielt hatte, die man nicht nahm. Versammlung über 9 Uhr gehalten.

Kapitän Jakob Huber, Juli 1892, 13 Tage Gefängniss.

Kapitän Andreas Dewald, August 1893, 10 Tage Gefängniss weil er eine Versammlung im Freien gehalten, mit Erlaubniss des Eigenthümers.

Nr. 2 81. Jahrgang Juni 2016